

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1710 –**

Ermittlungen der Bundesanwaltschaft gegen Mitglieder des Gesamtkomplexes „Vereinte Patrioten“

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 26. April 2022 teilte die Bundesanwaltschaft mit, die Ermittlungen gegen die vier in Untersuchungshaft sitzenden Beschuldigten T. O., S. B., M. H. und T. K. sowie eines weiteren Beschuldigten wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung oder der Betätigung für eine solche Vereinigung übernommen zu haben. Es besteht der Verdacht, dass die Beschuldigten sich zum Ziel gesetzt haben, in Deutschland bürgerkriegsähnliche Zustände herbeizuführen. Hierzu plante die Gruppierung einen bundesweiten „Black-out“ durch die Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungen der Stromversorgung. Zudem plante die Gruppe mutmaßlich die Entführung des Bundesministers für Gesundheit (der Generalbundesanwalt – Aktuelle Pressemitteilungen – Übernahme der Ermittlungen wegen des Verdachts einer terroristischen Vereinigung). Mitglieder der Gruppe organisierten sich hauptsächlich über Telegram-Gruppen. Nach Recherchen von „Report Mainz“ soll S. B. während einer Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen im März 2021 vor laufender Kamera gesagt haben: „Wir wollen dieses System weghaben!“ An diesem Tag soll S. B. Symbole der „Nationalen Befreiungsbewegung Russlands“/„Nazionalno-oswoboditelnoje dwischenije“ (NOD) (Russlands Nationale Befreiungsbewegung : Heimat, Freiheit, Putin | ZEIT ONLINE) getragen haben. Bei Durchsuchungsmaßnahmen im Haus von S. B. wurde unter anderem eine Kalaschnikow gefunden („Vereinte Patrioten“: Putin-Fans und Corona-Leugner | tagesschau.de; „Vereinte Patrioten“: Vom Protest zum Terror – Bellto-wer.News).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die „Nationale Befreiungsbewegung Russlands“ vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die „Nationale Befreiungsbewegung Russlands“ über Verbindungen zu deutschen rechtsextremistischen Gruppierungen, Parteien oder Organisationen verfügt?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Organisation vor.

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die „Nationale Befreiungsbewegung Russlands“ über Verbindungen zu deutschen Reichsbürger- oder Selbstverwalter-Gruppierungen verfügt?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über angebliche Kontakte einzelner Personen, welche dem Spektrum der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zugeordnet werden können, zu einem potentiellen Vertreter der „Nationalen Befreiungsbewegung Russlands“ (NOD) vor.

- c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Ableger der „Nationalen Befreiungsbewegung Russlands“ in Deutschland gibt?
 - d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Personen, die der „Nationalen Befreiungsbewegung Russlands“ zugerechnet werden im Rahmen von Protesten gegen die „Corona-Maßnahmen“ in Erscheinung getreten sind?

Die Fragen 1c und 1d werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Telegram-Gruppe „Aktive Veteranen und Patrioten“ vor?
 - a) Wann wurde die Existenz der Gruppe Bundesbehörden erstmals bekannt?

Die Fragen 2 und 2a werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung wurde die Existenz der Telegram-Gruppe „Aktive Veteranen und Patrioten“ mit möglichen Anschlagabsichten auf kritische Infrastruktur im September 2021 bekannt.

- b) Wie häufig war die Gruppe oder Mitglieder der Gruppe Gegenstand von Besprechungen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ-R)?

Die Telegram-Gruppe „Aktive Veteranen und Patrioten“ war im Betrachtungszeitraum von 10. Mai 2020 bis zum 10. Mai 2022 kein Besprechungsgegenstand in den Arbeitsgruppen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums Rechts (GETZ-R).

- c) Wie viele Personen befanden sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Gruppe?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat am 26. April 2022 die Ermittlungen gegen fünf Beschuldigte wegen des Tatverdachts der Gründung und der mitgliedschaftlichen Betätigung in einer terroristischen Vereinigung von der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz übernommen. Die Einzel-

heiten zur personellen Zusammensetzung der Chatgruppe sind noch Gegenstand weiterer Ermittlungen. Eine Auskunft zu solchen Erkenntnissen ist grundsätzlich geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder zu vereiteln. Daher hat eine Beauskunftung trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, zu unterbleiben. Nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall tritt hier das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zurück; nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist dem betroffenen Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege der Vorrang einzuräumen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Telegram-Gruppen und Telegram-Kanäle unter dem Oberbegriff „Veteranen Pool“ vor?
 - a) Wann wurde die Existenz von Gruppen und Kanälen auf Telegram, welche unter diesem Oberbegriff firmieren, Bundesbehörden erstmals bekannt?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung wurde die Existenz von Gruppen und Kanälen im Sinne der Fragestellung im April bzw. Mai 2021 bekannt.

- b) Wie häufig waren so bezeichnete Telegram-Gruppen und Kanäle oder ihre Mitglieder und Abonnenten Gegenstand von Besprechungen des GETZ-R?

Im Betrachtungszeitraum von 10. Mai 2020 bis zum 10. Mai 2022 waren Telegram-Gruppen und Telegram-Kanäle unter dem Oberbegriff „Veteranen-Pool“ sechsmal Besprechungsgegenstand in den Arbeitsgruppen des GETZ-R.

- c) Wie viele Telegram-Gruppen und Kanäle, die unter dem Oberbegriff „Veteranen Pool“ firmieren, sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung sind mehrere entsprechende Gruppen und Kanäle bekannt. Mit Blick auf die hohe Flexibilität und Fluidität des Milieus ist eine relativ kurzfristige Abfolge von Gründung und Auflösung von virtuellen Gruppen sowie ein schneller Wechsel von Gruppenmitgliedern in diesem Bereich zu beobachten. Daher kann keine konkrete Zahl genannt werden.

- d) Ist der Bundesregierung bekannt, ob es eine regionale Aufteilung der so bezeichneten Telegram-Gruppen und Telegram-Kanäle gibt?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass bei den so bezeichneten Telegram-Gruppen eine Obergruppe sowie Untergruppen mit regionalem Bezug bestehen.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Telegram-Kanal „Tag X Deutschland“ vor?
 - a) Wann wurde die Existenz des Kanals Bundesbehörden erstmals bekannt?

Die Fragen 4 und 4a werden gemeinsam beantwortet.

Der angefragte Telegram-Kanal „Tag X Deutschland Kanal“ wurde der Bundesregierung bereits zum Zeitpunkt der Gründung im September 2021 bekannt.

- b) Wie häufig war der Kanal Gegenstand von Besprechungen des GETZ-R?

Der Telegram-Kanal „Tag X Deutschland“ war im Betrachtungszeitraum von 10. Mai 2020 bis zum 10. Mai 2022 kein Besprechungsgegenstand in den Arbeitsgruppen des GETZ-R.

- c) Wie viele Personen befanden sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung in der Gruppe?

Der nach wie vor aktive und öffentliche Telegram-Kanal „Tag X Deutschland Kanal“ hat eine Teilnehmerzahl von etwa 10.000 Personen. In der zugehörigen, mittlerweile inaktiven Chatgruppe „Tag X Deutschland“ konnten vor dem Hintergrund einer hohen Fluktuation zeitweise bis zu ca. 2.100 Mitglieder festgestellt werden.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich die „Ver-einten Patrioten“ auch realweltlich getroffen haben?
6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Waffen, Munition und Sprengstoff bei den Durchsuchungsmaßnahmen gegen die Beschuldigten aufgefunden wurden (bitte nach Hieb-, Stich- und Schusswaffen aufschlüsseln)?
7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügten?
8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten an Schießtrainings im In- oder Ausland teilgenommen haben?
9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten an Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen teilgenommen haben (bitte nach Datum und Ort aufschlüsseln)?
10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Beschuldigten Verbindungen zu den im Folgenden aufgeführten rechtsextremen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen haben oder hatten
 - a) Die Rechte;
 - b) Der III. Weg;
 - c) Nationalrevolutionäre Jugend;
 - d) Identitäre Bewegung Deutschland (IBD);
 - e) Blood & Honour;
 - f) Combat 18 Deutschland?

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Mitglieder der „Vereinten Patrioten“ über Verbindungen zu russischen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen verfügen?

Die Fragen 5 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 2c wird zunächst verwiesen. Der Tatverdacht in dem vom GBA übernommenen Ermittlungsverfahren beruht unter anderem auf der Annahme mehrerer, im Einzelnen noch durch weitere Ermittlungen abzuklärender Treffen. Im Rahmen der in der Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz am 13. April 2022 durchgeführten Durchsuchungen sind bei den Beschuldigten 59 Hieb- und Stichwaffen sowie 17 Schusswaffen sichergestellt worden. Deren kriminaltechnische Untersuchung und strafrechtliche Einordnung dauert an. Zudem wurden Bögen und Armbrüste aufgefunden. Die Ermittlungen zu Erlaubnissen der Beschuldigten nach dem Waffen- und Sprengstoffgesetz dauern ebenfalls noch an und lassen derzeit keine gesicherte Beantwortung zu. Ob und gegebenenfalls wann und in welcher Weise die Beschuldigten im In- und Ausland aktiv waren, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Eine weitergehende Auskunft ist grundsätzlich geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder zu vereiteln. Daher hat eine Beantwortung trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, zu unterbleiben.

